

Von:

Gesendet: Montag, 19. Mai 2014 15:16

An:

Betreff: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): 2. Entwurf und weiteres Verfahren

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage sende ich Ihnen den überarbeiteten Entwurf des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG). Dieser enthält noch keine Begründung. Diese überarbeite ich zur Zeit noch und werde die Begründung in Kürze zuleiten.

1. Zum 2. Entwurf folgende Hinweise:

Ich habe die von BMJ vorgeschlagenen Änderungen übernommen. Dabei bin ich von den Vorschlägen des Redaktionsstabes Rechtssprache ausgegangen und habe dann die weiteren Kommentare und Änderungswünsche eingearbeitet. Ich denke, dass der Entwurf auch den Änderungswünschen des BMF Rechnung trägt. Ich habe keinen Änderungsmodus verwendet, damit der Entwurf lesbar bleibt. Zu den Änderungen im Einzelnen:

a) Ich habe einen neuen § 1 (Zweck des Gesetzes) eingefügt. Hintergrund ist, dass die Richtlinie für kommerzielle und nichtkommerzielle Anwendungen gilt, was der Kommission im geltenden Gesetz nicht deutlich genug wird. Das Gesetz gilt für alle Weiterverwendungen, so dass die Nennung "kommerzielle und nichtkommerzielle" oder "gewerbliche und nichtgewerbliche" m. E. entbehrlich ist. Ich habe diese dementsprechend gestrichen (Begriff der Weiterverwendung in § 3 und Grundsatz der Weiterverwendung in § 4). Die Richtlinie hat dennoch in erster Linie die kommerzielle Weiterverwendung vor Augen, wenn auch nichtkommerzielle Verwendungen nicht diskriminiert werden dürfen. Daher scheint mir eine Regelung zum Gesetzeszweck wichtig, insbesondere um die Gesetzgebungskompetenz "Recht der Wirtschaft" zu begründen.

b) Ich habe den bisherigen Begriff "Dokumente" durch den im geltenden IWG verwendeten Begriff "Informationen" durchgängig ersetzt. Dies war der Wunsch vieler Ressorts. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Die Definition ist deckungsgleich.

c) Wie in der Ressortbesprechung am 17. Mai ausführlich erörtert, ist es notwendig, das Verhältnis zum Verwaltungsverfahrens- und Gebührenrecht zu klären. Aus meiner Sicht enthält das IWG weder Regelung zum Verwaltungsverfahren noch zu Gebühren aus öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit. Ich habe dazu eine Bestimmung in § 2 Abs. 3 eingefügt. Die bisher dort enthaltene Unberührtheitsklausel (Zugangsvorschriften, Datenschutz, Urheberrecht) erscheint mir demgegenüber entbehrlich. Ich gehe davon aus, dass das in Bund und Ländern geltende Verwaltungsverfahrens- und Gebührenrecht den Anforderungen der Richtlinie Rechnung trägt. Falls nicht, wäre von den zuständigen Stellen zu prüfen, ob

dort Änderungen vorzunehmen sind. M. W. gibt es zur Zeit keine öffentlich-rechtlichen Gebührenfestlegungen hinsichtlich der Weiterverwendung. Das bedeutet, dass im öffentlich-rechtlichen Bereich keine Gebühren für die Gestattung der Weiterverwendung verlangt werden können. Dieser Zustand ist richtlinienkonform.

d) Bei den Begriffsbestimmungen habe ich entsprechend den Anregungen aus BMJ überflüssige Begriffsbestimmungen gestrichen. Das betrifft die bisherigen Nummern 6-9 (maschinenlesbares Format, offenes Format, formeller offener Standard, Hochschule). Die Begriffsbestimmungen 6-8 habe ich in § 6 eingefügt.

Beim Begriff der öffentlichen Stelle habe ich die geltende IWG-Regelung übernommen. Sie ist richtlinienkonform. Die geltende Richtlinie wurde hier nicht geändert. Beim Begriff der Weiterverwendung habe ich die geltende Klarstellung, dass die intellektuelle Wahrnehmung kein Weiterverwendung darstellt, übernommen.

c) Beim Grundsatz der Weiterverwendung (jetzt § 4) habe ich diesen nun nicht mehr als Anspruch geregelt, sondern wie in der Richtlinie eine neutrale Formulierung gewählt.

d) Bei den Regelungen zur Antragstellung (jetzt § 5) habe ich mich stärker an den Richtlinien text angelehnt. Wichtig ist, dass bei dieser Vorschrift § 2 Abs. 3 im Auge bleibt. Die Vorschrift gilt nicht für Behörden, die sich an das geltende Verwaltungsverfahren srecht zu halten haben. Sie gilt für diejenigen öffentlichen Stellen, die privat rechtlich organisiert sind und für die die Verwaltungsverfahren sgesetze keine Anwendung finden. Das Wort "sinnvoll" habe ich hier und auch sonst im Gesetzestext durch das Wort "zumutbar" ersetzt, weil dies dem Anliegen, den Verwaltungsaufwand gering zu halten, näher kommt.

e) Der neue § 7 bezieht sich nur noch auf Entgelte. Wie ausgeführt bleiben die Gebührenregelungen unberührt. Die Vorschrift wurde noch enger an den Richtlinien wortlaut angepasst.

2. Weiteres Verfahren

Dieser neue Entwurf soll am Freitag, den 23. Mai 2014 auf der BMWi-Webseite veröffentlicht werden. Falls ich bis Donnerstag, 22. Mai 2014 DS nichts Gegenteiliges höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Mit der Veröffentlichung sollen alle beteiligten Kreise bis Ende Juni Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Weiterhin planen wir die Durchführung eines Bund-Länder-Gesprächs noch vor der Sommerpause. Der genaue Termin steht noch nicht fest. Nach derzeitigem Stand streben wir einen Kabinettsbeschluss über den Entwurf im September an.

Beste Grüße

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 0228-615-3528
mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>